

Franckesche Stiftungen zu Halle

Zweyfache Sonne Gegen Auf- und Nidergang Zu Erleuchtung Der Heyden/ Juden/ Ketzer/ und Sünder

Schmidt, Aurel

Augspurg, 1727

VD18 12068977

Das sibenzehende Capitel. Von öffentlicher Ehr, und Andacht zu dem H.
Jacob von Marchia.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195016

Vatter hergestossen / handgreifflich sein Seraphischer Geist bey der Regularischen Obſervanz verblieben / in welcher wie wir sehen / die Heiligkeit seiner Kinder immer in frischem Glor herfür grünet.

Das ſibenzehende Capitel.

Von öffentlicher Ehr / und Andacht zu dem H. Jacobo von Marchia.

Die Ehr deß Heil. Jacobi, welche ihm als einem sonderbahrem Gottes-Freund die Chriſtliche Andacht angethan / und mit ununterbrochenem Eyfer beygelegt / hab ich schon bedeutet / habe erſten Augenblick / als ſein Seel. Hintritt auß diſem müßſeeligen Leben unter dem Volck ruchbar worden / ſeinen Anfang genommen / gleichwie ihn GOTT gleich von Stund an mit häufigen Mirackel / und Wunder-Zeichen durchleuchtig gemacht hat. Welche gleich folgendes Jahr Sixtus IV. noch höher geſtriben / wann er dem Hochwürd. Vicario Generali deß Erz-Biſchoffen zu Neapoli, und Guardiano deß Convents S. Mariae Novae gemessenen Befehl de anno 1477. den 27. Octobris zugeſandt / und in Krafft deß Gehorſams auferlegt hat / ſeinen H. Leib auß der Erden / und biß dahin gemeinen Grab zu erheben / und an ein herrlicheren Orth bezuſetzen : wie dann ohne Verſchub geſchehen / das Heiligthumb ganz unverweſen und unverſehrt gefunden / in den Altar der

Capellen in Crystalliner Sarch niedergelegt / und von selber Zeit an des Jahrs öftters mit neuem Habit bekleydet worden / welche seine Kleyder von denen P. P. ihren Gutthätern verehrt werden / und allenthalben grosse Wunder würcken. Leo der X. hat im Jahr 1515. den 2. August / durch ein hierzu eigentlich abgefertigtes Breve verordnet / daß diser grosse Wunder-Mann täglich von denen Brüdern mit einer öffentlichen Procession zu seinem H. Leib soll verehrt werden / unter abgesungener andächtigen Antiphon und Gebett / die unten zu Endfüglicher wird angeschlossen / und damit das Volk zu sothaner Andacht angefrischet werde / hat er jeden welche beywohnen / 1. Jahr und 40. Tag Ablass verlihen / welcher so gar auch zur Zeit einer Cruciatz, oder wann sonst die Ablässen aufgehoben seynd / seinen Bestand nichts desto minder haben solle. Es hat auch wenig Jahr hernach ann. 1524. und 1525. einigen Bischöffen Clemens der VII. aufgetragen Canonischen Satzungen zu Folg / in Geschäft des Seel. Jacobi de Marchia Ordens der Minderen Brüder Regularischer Observanz über das heilige Leben / und Miracul den gewöhnlichen Process zu formiren / welchen Paulus der V. ann. 1607. den 13. Octobr. wider erneuert hat / weilen aber dieses heilige Werck wegen vilen Unruhen in Italia zimlich langsam fortgangen / hat endlichen Urbanus VIII. auf inständiges Anhalten Philippi des Catholischen König in Spanien den Diener Gottes Seelig erklärt / und in dem Gottes-
Hauß

Hauß S. Mariae Novae zuvor durch eine Bull, die anfangt: In Sede Principis Apostolorum. Dat. Romae ad S. Petrum sub annulo Piscatoris Ann. 1624. den 12. Augusti, seines Pabstthums im anderten Jahr; alsdann auch durch den ganzen Seraphischen Orden eben selbes Jahr den 23. Octobris in abermahligen Apostolischen Brieffen/ deren Anfang: Nuper pro parte &c. erlaubt/ von dem Seel. Jacobo das Brevier zu beten in öffentlichen Tagzeiten/ und die H. Mess zu halten.

Der letztere auß denen Römischen Kirchen Hauptern/welche nun seine Ehr in höchsten Grad gesetzt/ und mit anderen Gottes Heiligen verglichen hat/ ist jetzt würdigster Besizer des Heil. Stuhls Petri Benedictus XIII. auß dem preyh. würdigsten Orden des H. Vatters Dominici, auf dessen Befehl in vorderem Jahr den 2. Hornung folgendes Decret herauß kommen.

Decretum.

DEN 29. Tag Jenner lauffenden Jahres 1726. ist eine General - Congregation von denen Heil. Gebräuchen gehalten worden in Beyseyn unsers Heiligsten Herrn Benedicti XIII. über das Begehren und Anhalten deren Neapolitaner/oder auch Asculaner/und von dem Hochwürdigsten H. Cardinal S. Clementis der Zweifel vorgetragen worden: Ob genugsam berouft seye die Erheblichkeit deren Dingen/ welche sich nach zugestandener Verehrung dieses Seeligen auß neue begeben haben/ in diesem Geschäft/ und zur Vollzie-

ziehung 2c. Nachdem dann Seine Heiligkeit so wohl deren Herren Rätthe / als der Hochwürdigsten Herrn Cardinālen Stimmen / und Gutachten angehört / haben Sie für gut befunden / den Schluß vor selbigen Tag zu verschieben / damit Sie nach Gewonheit in so schwärer Überlegung die Göttliche Hülff anruffeten. Wann aber solches in folgenden Tagen überflüssig geschehen / hat eben diser unser Heiligste Herr / den 2. Februarii am Fest der Reinigung der Seel. Jungfrauen Mariæ / nachdem Er dem Hoch-Ampt in der Päpstlichen Capellen beygewohnt / und das Licht himmlischer Beyhülff abermahlen angeruffen / wann alle Verrichtungen der Kirch schon vorbei / und Er noch mit geheiligten Kleydern angethan ware / hat Er dem allergütigsten und höchsten GOTT im Saal des Apostolischen Sacrarii Danck gesagt / darumben / daß die Beschwärlichkeiten / welche bishero erwecket worden / nun gehoben wären / und erklärt / daß Er als miraculos, und für ein Wunder-Zeichen erkenne / daß nach geschehener Beatification, oder Seelig-Sprechung des heiligen Leib noch immer angehalten / unverweslich / und biegsam zu verbleiben. Dann auch als ein Miracul von der anderen Class approbire / welches auch nach seiner Beatification erfolgt ist / den lieblichen Geruch / der auß seinem Heil. Leib herfür tringt. Endlichen als Miracul vom dritten Rang / das sechste / die augenblickliche Gesundmachung Nicolai Gamba-

curtz

curta von seiner Blindheit. Und das neun-
te: schnell und auf der Stell gebrachten Heyls
Victoria Sannella, von der Glider Sucht am
Arm/und lincker Hand. Und seynd dise Ding
alle so rechtmäßig/und recht vorbegegangen/ daß
man fortschreiten kan zu solemnner Canonization
und Heiligsprechung des Seel. Jacobi. Den
2. Tag Hornungs An. 1726.

Fr. Cardinalis Paulutius

Præfectus.

Loco † Sigilli.

N. M. Tedeschi, Archi-Episc.

Apamenus Sac. Rit. Secretarius.

So seye dem Allerhöchsten Gott Lob/Ehr/
und Danck / in seinen nun Heilig erkennt/
und der ganken Christlichen Welt zur Andacht
und Hülf öffentlich fürgestellten Jacobo Pic-
cino, oder von der March / den wir dann grüssen
und andächtig anrufen wollen mit schon ein-
und andermahl berührt/ und schon von Leone
dem X. approbirt und mit Ablass begnadigten
Antiphon, und Gebett / so nach folgenden
kurzen Anhang sollen beygesetzt
werden.

An